



Haupt- und Finanzausschuss am 07.06.2016		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/422/2016		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		23.05.2016
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für den Neuausbau der Straße „Ostlandsiedlung“,

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die straßenbauliche Maßnahme der Straße Ostlandsiedlung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauernschaften und Umwelt hat in der Sitzung am 19.04.2016 den Ausbau der Straße Ostlandsiedlung als Mischfläche (niveaugleicher Ausbau) mit einer 4,50 m breiten asphaltierten Fahrbahn sowie einem auf beiden Seiten gepflasterten Seitenstreifen von je 0,75 m beschlossen.

Durch diese straßenbauliche Maßnahme wird eine Beitragspflicht gem. § 8 KAG NRW begründet. Die derzeit geltende Satzung der Stadt Lüdinghausen weist keine ausreichenden Bestimmungen für den Ausbau einer Anliegerstraße als niveaugleiche Mischfläche auf. Aus diesem Grund soll eine ergänzende Sondersatzung beschlossen werden.

In Anlehnung an die aktuellen Regelungen der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung für Anliegerstraßen, soll der Anliegeranteil auf 60 % und die anrechenbare Breite der Mischfläche auf 8 m (Fahrbahn 5,50 m + Gehweg 2,50 m) festgesetzt werden.

Für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtung ist ebenfalls ein Anliegeranteil i. H. v. 60 % anzusetzen.

Die übrigen Bestimmungen der derzeit bestehenden Beitragssatzung gelten entsprechend.

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Straße „Ostlandsiedlung“